

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 179/08 B

L 17 U 52/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 (14) U 99/05 (SG Aachen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Im Rahmen der Klärungsfähigkeit ist ua aufzuzeigen, weshalb die aufgeworfene Frage rechtserheblich und hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht konkret-individuell sachlich entscheiden können. Aus diesem Grund ist von einem Beschwerdeführer der nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und damit insbesondere der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Soweit der Kläger den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob
"von einem nicht versicherten Gefälligkeitsverhältnis dann noch ausgegangen werden kann, wenn - wie im vorliegenden Fall - ein Rat/Lösungsvorschlag gegeben wird, von dem der Fortgang eines Bauvorhabens abhängt und ein Baustillstand von zumindest Tagen zu erwarten ist,"
"eine Gefälligkeitshandlung zugleich eine unternehmerähnliche Tätigkeit sein kann und"
"eine Gefälligkeitshandlung gegenüber einer Person das Tätigwerden als arbeitnehmerähnlich gegenüber einer dritten Person ausschließt",
hat er es versäumt, deren Entscheidungserheblichkeit schlüssig darzulegen.
- 4 Nach der Rechtsprechung des Senats schließen Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste nicht von vornherein den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aus (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 37 mwN). Der Versicherungsschutz greift allerdings dann nicht ein, wenn der Verletzte nicht wie ein Arbeitnehmer, sondern als oder wie ein Unternehmer tätig geworden ist (BSG SozR 4-2700 § 2 Nr 5 mwN). Das LSG hat nach dem eigenen Vorbringen des Klägers eine den Versicherungsschutz ausschließende unternehmerähnliche Tätigkeit angenommen. Weshalb es gleichwohl auf die zur Gefälligkeitshandlung aufgeworfenen Fragen ankommen soll, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 5 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht dargetan. Er setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Auch daran fehlt es hier.
- 6 Der Kläger hat nicht hinreichend deutlich gemacht, dass der behauptete Rechtssatz, "eine Gefälligkeitshandlung gegenüber einer Person schließt das Tätigwerden als arbeitnehmerähnlich gegenüber einer dritten Person aus", dem Berufungsurteil zu entnehmen ist. Gleiches gilt für den angenommenen Rechtssatz "aus § 105 Abs. 2 SGB VII ergebe sich für den nicht versicherten Unternehmer kein Anspruch auf Unfallversicherungsschutz". Die rechtliche Aussage des LSG, die von einer rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweichen soll, muss in der Beschwerdebegründung so genau bezeichnet werden, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar ist. An welcher Stelle des angefochtenen Urteils das LSG die ihm unterstellten Rechtsansichten vertreten haben soll, ist aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich. Hinsichtlich des zuletzt zitierten Rechtssatzes ist zudem ein Abweichen von der aktuellen Rechtsprechung des BSG (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*) nicht dargetan. Der Kläger hat sich zwar mit dem Urteil des Senats vom 24.6.2003 (*B 2 U 39/02 R, SozR 4-2700 § 105 Nr 1*), nicht aber mit den Entscheidungen vom 26.6.2007 (*B 2 U 35/06 R und B 2 U 17/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen*) auseinandergesetzt.
- 7 Soweit der Kläger ferner geltend macht, das LSG sei vom Rechtssatz abgewichen, "dass für die Erteilung eines unentgeltlichen Rates die Rechtsvorschriften über den Auftrag Anwendung finden und eine Person, die einen derartigen Rat erteile, nicht seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, sondern fremdnützig im Interesse des Auftraggebers wirke und daher wie ein Unternehmer tätig werde", fehlt es bereits an der genauen Bezeichnung einer divergierenden Entscheidung des BSG, GmSOGB oder BVerfG (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*). Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang gerügten Verletzung der Art 3 und 12 Grundgesetz und der insoweit geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung fehlt es an jeglichen Darlegungen.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)